

## WAHLBEKANNTMACHUNG

der Landgemeinde Stadt Bad Sulza mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstedt, Pfuhsborn, Rannstedt, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt

### Stichwahl - Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 in der Landgemeinde Stadt Bad Sulza

1.

Am **9. Juni 2024** findet die Stichwahl zur Kommunalwahl

- a.) Wahl der **Ortschaftsbürgermeister** der Ortschaft Bad Sulza, der Ortschaft Kösnitz und der Ortschaft Münchengosserstedt der Landgemeinde Stadt Bad Sulza
- b.) Wahl des **Landrates** für den Landkreis Weimarer Land

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Landgemeinde **Stadt Bad Sulza mit ihren Ortschaften** bildet zwanzig Stimmbezirke.

Die Wahlräume befinden sich in:

Stimmbezirk	Ortschaft	Lage / Wahlraumanschrift
0001	Bad Sulza	Rathaus, Markt 1
0002	Bad Sulza	Historisches Inhalatorium, Kurpark 2
0003	Bad Sulza	Seniorenbegegnungsstätte, Salzstraße 32
0004	Auerstedt	Vereinshaus, Reisdorfer Straße 110
0005	Flurstedt	Dorfgemeinschaftshaus, In Flurstedt 31 a
0006	Gebstedt	Gasthaus zur Post, Gebstedt 31
0007	Reisdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Reisdorfer Dorfstraße 10
0008	Sonnendorf	Historisches Inhalatorium, Kurpark 2
0009	Wickerstedt	Gemeindeamt, Hauptstraße 16
0010	Ködderitzsch	Dorfgemeinschaftshaus, Ködderitzsch (o. Hnr.)

0011	Eckolstädt	Alte Schule, In Eckolstädt 120
0012	Großromstedt	Dorfgemeinschaftshaus, In Großromstedt 24 a
0013	Hermstedt	Dorfgemeinschaftshaus, Hermstedter Straße 49
0014	Kleinromstedt	Gemeindegebäude, Am Dorfteich 3
0015	Kösnitz	Dorfgemeinschaftshaus, Kösnitz 32
0016	Münchengosserstädt	Alte Schule, Zum Teich 62
0017	Pfuhlsborn	Gemeindeamt, An der Quelle 44
0018	Stobra	Alte Schule, In Stobra 2
0019	Wormstedt	Verwaltungsgebäude, Im Unterdorf 110
0020	Rannstedt	Dorfgemeinschaftshaus, In Rannstedt 10

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind zwei Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich in:

Briefwahlbezirk	Ortschaft	Anschrift
BW I - 9998	Wormstedt	Versammlungsraum, Im Unterdorf 110
BW II – 9999	Sonnendorf	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße (o. Hnr.)

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, dem 09.06.2024, um 16.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

### 3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise

### **c.) Wahl der Ortschaftsbürgermeister**

#### **Ortschaft Bad Sulza**

##### **a.) Wahl des Ortschaftsbürgermeisters**

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

#### **Ortschaft Kösnitz**

##### **a.) Wahl des Ortschaftsbürgermeisters**

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

#### **Ortschaft Münchengosserstädt**

##### **a.) Wahl des Ortschaftsbürgermeisters**

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

##### **b.) Wahl des Landrates**

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

#### **4.**

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, **09.06.2024 bis 18.00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

**7.**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**8.**

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 10. Juni 2024 um 08.00 Uhr in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**9.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Bad Sulza, 30.05.2024

Simone Polster  
Wahlleiterin

<b>Bereitstellungstag: 30.05.2024</b>
---------------------------------------